

Satzung der Stadt Braunfels über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1990 (GVBl. I S. 197), in Verbindung mit §§ 1, 13 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels am 10.12.1991 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

Die Stadt Braunfels, Stadtteil Braunfels, ist anerkannter Luftkurort. Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag.

§ 2

Kurbeitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ortsfremde sind Personen, die sich zum Zwecke der Kur, Erholung oder Sommerfrische in Hotels, Pensionen, Gasthäusern, Privatpensionen und Privathäusern gegen Entgelt aufhalten.

(3) Das Wohnen in eigenen beweglichen Wohngelegenheiten (Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten) im Gebiet der Stadt Braunfels gilt als Unterkunftnehmen, wenn der Bewohner mit dieser Wohngelegenheit länger als eine Nacht im Gebiet der Stadt Braunfels verbleibt.

§ 3

Kurbeitragsbefreiung

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. das 4. und jedes weitere Mitglied der Familie,
(zu einer Familie gehören alle Personen ohne eigenes Einkommen, die ständig mit ihr im gemeinsamen Familienhausstand leben, sowie das Personal),
3. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Kursen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern diese 6 Übernachtungen nicht überschreiten,
4. Benutzer von Jugendherbergen, Jugendzentren und Häusern der Wandervereine,
5. Kurbeitragspflichtige, die aus physischen Gründen ihre Unterkunft während der Dauer ihres Aufenthaltes nicht verlassen können. Hierzu zählen insbesondere die Patienten des

Kreiskrankenhauses „Falkeneck“ sowie der „Orthopädischen Klinik“ und die ständig bettlägerigen Patienten der „Neurologischen Klinik“.

6. Folgende Verwandten und Verschwägerten von Ortsansässigen, wenn sie sich ohne Entgelt für Wohnung und Verpflegung im Haushalt der Ansässigen aufhalten (Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister, deren Kinder, Schwiegereltern, Schwager und Schwägerinnen).

7. Auf Antrag kann die Zahlung des Kurbeitrages ermäßigt bzw. von der Zahlung Befreiung erteilt werden für

- a) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mit gültigem Ausweis,
- b) Blinde,
- c) Begleitpersonen von a) und b)
- d) in Fällen unbilliger Härte.

Über diese Anträge entscheidet der Magistrat der Stadt Braunfels.

§ 4

Entstehung der Kurbeitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Eintreffen in Braunfels zu dem in § 2 genannten Zweck; damit ist der Kurbeitrag auch fällig, und zwar unbeschadet der weiter unten geregelten zusammengefaßten Abführung an die Stadt.

§ 5

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag beträgt für jeden Aufenthaltstag

für Erwachsene und Jugendliche von 14 -18 Jahren	0,50 DM
für Kinder von 6-14 Jahren	0,20 DM
für Fremde, die sich weniger als 3 Tage aufhalten (Passanten)	0,20 DM
für Besucher des Campingplatzes jeweils 50 % dieser Gebühren	

Camper oder Benutzer des Campingplatzes mit einem Dauerstellplatz zahlen jährlich einen Kurbeitrag pro Platz von	30,00 DM
--	----------

(2) Ankunfts- und Abreisetag gelten für die Berechnung des Kurbeitrages als 1 Tag.

§ 6

Meldepflicht

(1) Jeder, der Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, diese der Stadt unverzüglich zu melden. Die Meldung hat möglichst noch am Tage der Ankunft der Gäste, spätestens an dem darauf folgenden Werktag, auf einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordruck zu erfolgen. Daneben ist ein Fremdenbuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen (Fremdenbuch in Block-, Kartei- oder Buchform). Dieses Verzeichnis ist der Meldebehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist 4 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(2) Die in § 3 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung Genannten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

(3) In der Meldung sind zumindest anzugeben:

a) Name und Wohnort des Gastes

b) Tag der Ankunft und voraussichtliche Aufenthaltsdauer

§ 7

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist zur Einziehung des Kurbeitrages und seine Abführung an die Gemeinde verpflichtet; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung.

(2) Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnliche Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtung benutzen, ohne in der Stadt beherbergt zu werden.

(3) Ist der Kurbeitrag im Preise für eine Gesellschaftsreise enthalten, so tritt der Reiseunternehmer an die Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten.

(4) Die in einem Kalendermonat vereinnahmten Kurbeiträge sind der Stadt bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen

§ 8

Kurkarte

(1) Jeder Gast, der der Kurbeitragspflicht unterliegt oder eine Befreiung bzw. Ermäßigung erhält, hat Anspruch auf eine Kurkarte.

(2) Über die gezahlte Kurtaxe wird dem Gast spätestens am Tage nach seiner Ankunft eine Kurkarte ausgehändigt, die nur auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar ist.

(3) Der Gast hat die Kurkarte bei sich zu führen und diese bei Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der Verlust einer Kurkarte ist der Stadt anzuzeigen. Gegen eine Gebühr von 0,50 DM wird eine Ersatzkarte ausgestellt.

§ 9

Aushangpflicht

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe ist in allen Räumen, die der Beherbergung im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung dienen, an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen. Vordrucke stellt die Stadt kostenlos zur Verfügung.

§10 Zwangmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 5 KAG, wer
- a) bewirkt oder zu bewirken versucht, daß der Kurbeitrag verkürzt wird (Abgabenverkürzung);
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung oder Erleichterung der Erhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen oder den Vorschriften zur Erhebung und Abführung des Kurbeitrages zuwiderhandelt (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000.- DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 11 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1.1.1992 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.3.1973 außer Kraft.

Braunfels, 11.12.1991

Der Magistrat der Stadt Braunfels
(Siegel)

Schneider, Bürgermeister